



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/754-1.1/83

Entwurf einer 41. Gehalts-  
gesetz-Novelle;

Stellungnahme

GESETZENTWURF  
37 GE/19.93

Num: 20.000.000

Vorabdruck 1983-10-20 Frommer

St. Hasselbauer

An das

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeindruckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle zu übermitteln.

18. Oktober 1983  
Für den Bundesminister  
K o l b

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Ortmayr





REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/754-1.1/83

Entwurf einer 41. Gehalts-  
gesetz-Novelle;

Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt/Sektion II

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 19. September 1983,  
GZ 921 000/2-II/1/83, beeckt sich das Bundesministerium  
für Landesverteidigung zum Entwurf einer 41. Gehalts-  
gesetz-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel II:

Die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen für Beamte der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 unter bestimmten Voraussetzungen eine Verbesserung ihrer dienst- und beoldungsrechtlichen Stellung. Beamte der Dienstklasse IX scheinen hingegen unter den begünstigten Beamtengruppen nicht auf. Dies erscheint für den ho. Ressortbereich insofern problematisch, als Berufsoffiziere der Dienstklasse IX der Verwendungsgruppe H 1 seinerzeit jeweils um ein Jahr später als Beamte des früheren "Höheren Ministerialdienstes" in die Dienstklasse VI und VII ernannt wurden und diese Berufsoffiziere vielfach im Zeitpunkt ihrer Ernennung in die Dienstklasse IX die hiefür vorgesehenen Bezüge bereits erreicht hatten. Es erscheint daher notwendig, auch die Berufsoffiziere der Dienstklasse IX der Verwendungsgruppe H 1 in die Regelung des Art. II einzubeziehen. Da aber die Nachteile, die durch

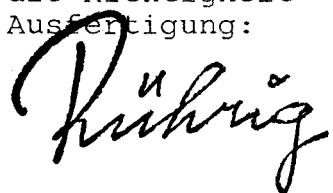


- 2 -

den beabsichtigten Art. II ausgeglichen werden sollen, vereinzelt auch bei Beamten der Dienstklasse IX im Bereich der allgemeinen Verwaltung eingetreten sein können, sollte die vorerwähnte Ergänzung im Interesse einer gleichen Behandlung gleicher Sachverhalte alle Beamten der Dienstklasse IX umfassen.

18. Oktober 1983  
Für den Bundesminister  
K o l b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kühnig".

